

# **Lesefassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze der Stadt Staßfurt vom 13.05.2008 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.09.2009**

## **Spielplatzsatzung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Stadtgebiet von Staßfurt einschl. ihrer Ortsteile befindlichen öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen – im Folgenden Spielplätze genannt – die sich im Eigentum der Stadt Staßfurt befinden.

(2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Staßfurt unterhalten werden, mit Ausnahme der diese Flächen querenden und/oder tangierenden Hauptwege.

### **§ 2 Benutzung der Spielplätze**

(1) Jeder hat das Recht, die Kinderspielplätze der Stadt Staßfurt unentgeltlich zum Zwecke des Spielens und der Erholung zu benutzen.

Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend und altersgerecht zu erfolgen. Die Benutzung der Spielplätze ist bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens bis 21.00 Uhr gestattet. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

(2) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

(3) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen oder Sandkästen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung; diese Kinder müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

### **§ 3 Verhalten auf dem Spielplatz**

Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird, sowie dass Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.

Auf den Spielplätzen ist insbesondere:

1. das Fahren, Schieben, Parken und/oder Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Rollstühlen mit Motor oder Betriebsfahrzeugen des Stadtpflegebetriebes der Stadt Staßfurt und durch die Stadt beauftragten Unternehmen,
2. das Mitbringen von Hunden,
3. die Beschädigung, Verunreinigung und/oder das Entfernen von Bänken, Papierkörben oder anderer Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz sowie die zweckentfremdete Nutzung,
4. das Besprühen von Ausstattungselementen mit Farbstoffen, Chemikalien u. ä. Materialien (Grafitti)

5. das Entsorgen von Müll und sonstigem Unrat außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter
6. die Beschädigung von Pflanzen, Sträuchern und/oder Bäumen,
7. die Errichtung von offenen Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten,
8. das Mitbringen von gefährlichen, scharfkantigen Gegenständen, die Verletzungen hervorrufen können,
9. das Abspielen von Musik oder das Spielen von Instrumenten in störender Lautstärke,
10. das Mitführen alkoholischer Getränke und/oder illegaler Drogen aller Art,
11. die Verursachung von Lärm innerhalb der gesetzlich festgelegten Ruhezeiten,
12. der Aufenthalt im be- oder angetrunkenen Zustand,
13. das Rauchen.

untersagt.

#### **§ 4 Platzverweis**

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt,
2. auf einem Kinderspielplatz eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
3. gegen Anstand oder Sitte verstößt,

kann vom Spielplatz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

#### **§ 5 Haftungsbeschränkung**

(1) Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Darüber hinaus haftet die Stadt Staßfurt im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Staßfurt haftet nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.

(3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich gegen

1. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 Spielgeräte und Ausstattungselemente zweckentfremdet nutzt,
2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 einen Spielplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt oder ein Kraftfahrzeug auf einem Spielplatz parkt,
3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 einen Hund auf einen Spielplatz führt oder mitbringt,
4. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände beschädigt, verunreinigt oder diese von den jeweiligen Aufstellplätzen entfernt,
5. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Ausstattungselemente mit Farbstoffen, Chemikalien u. ä. Materialien besprüht (Graffiti),
6. § 3 Abs. 1 Nr. 5 Müll und sonstigen Unrat außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
7. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Bäume oder Sträucher beschädigt oder entfernt,
8. § 3 Abs. 1 Nr. 7 auf den Spielplätzen ein offenes Feuer errichtet und/ oder auf den Spielplätzen grillt,

9. § 3 Abs. 1 Nr. 8 auf den Spielplätzen gefährliche, scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, mitbringt,
10. § 3 Abs. 1 Nr. 9 auf den Spielplätzen Musikgeräte oder Musikinstrumente in störender Lautstärke spielt,
11. § 3 Abs. 1 Nr. 10 auf den Spielplätzen alkoholische Getränke und/ oder Drogen aller Art mit sich führt,
12. § 3 Abs. 1 Nr. 11 auf den Spielplätzen innerhalb der gesetzlich festgelegten Ruhezeiten störenden Lärm verursacht,
13. § 3 Abs. 1 Nr. 12 sich auf den Spielplätzen im be- oder angetrunkenen Zustand aufhält oder seine Notdurft auf den Spielplätzen verrichtet,
14. § 3 Abs. 1 Nr. 13 auf den Spielplätzen raucht.

(2) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA weiterhin, wer fahrlässig oder vorsätzlich einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**